



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

30. Jahrgang

Schwerin, den 25. Juni

Nr. 4/2020

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von Diagnoseförderklassen an Grundschulen (Diagnoseförderklassenverordnung) .....</b>	<b>182</b>
Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ .....	183
Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“ .....	184

## I. Amtlicher Teil

### Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von Diagnoseförderklassen an Grundschulen (Diagnoseförderklassenverordnung – DFKVO M-V)

Vom 19. Juni 2020

Aufgrund des § 143 Absatz 11 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, in Verbindung mit § 14 Absatz 2 des Schulgesetzes in der nach der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### § 1 Aufnahme

(1) In die Diagnoseförderklasse werden schulpflichtige Kinder aufgenommen, deren allgemeine Entwicklung so stark verzögert ist, dass davon auszugehen ist, dass sie in der Schuleingangsphase der Grundschule (Jahrgangsstufen 1 und 2) nicht erfolgreich lernen können. Die Beschulung in der Diagnoseförderklasse erfolgt mit dem Ziel, durch die Verbindung von sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Lern- und Arbeitsformen eine kontinuierliche Entwicklungsdiagnostik zu gewährleisten, durch individuelle Förderung die Entwicklungsrückstände abzubauen und damit den Schulbesuch ab der Jahrgangsstufe 3 an einer Grundschule zu ermöglichen.

(2) Über die Aufnahme eines Kindes in die Diagnoseförderklasse entscheidet die zuständige Schulbehörde. Grundlage der Entscheidung zur Aufnahme sind ein Antrag der Erziehungsberechtigten, die Empfehlung des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie sowie die pädagogischen Rahmenbedingungen an der örtlich zuständigen Schule.

(3) Vor Schuleintritt sind die Lernvoraussetzungen des Kindes zu ermitteln, auf deren Grundlage die Schule einen individuellen Förderplan erarbeitet. Dabei wird mindestens ein standardisiertes Testverfahren eingesetzt.

(4) Klassenlehrerin oder Klassenlehrer ist eine Grundschullehrkraft. Die notwendige sonderpädagogische Begleitung erfolgt durch eine Sonderpädagogin oder einen Sonderpädagogen, im Ausnahmefall durch entsprechend zusätzlich sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte. Das Zusammenwirken aller beteiligten Lehrkräfte mit den Erziehungsberechtigten ist eine Voraussetzung bei der Umsetzung sonderpädagogischer sowie sozialpädagogischer Maßnahmen zur individuellen Förderung.

#### § 2 Struktur

(1) Kennzeichnend für den Unterricht in einer Diagnoseförderklasse ist die Verteilung der Unterrichtsinhalte und Lernziele der

ersten beiden Jahrgangsstufen des Rahmenplanes der Grundschule auf drei Schuljahre, die begleitende Diagnostik, die gezielte Förderung auf der Grundlage individueller Förderpläne und die zielgerichtete Vorbereitung auf den weiteren Schulbesuch.

(2) Zur Bezeichnung der Diagnoseförderklassen sind folgende Angaben zu verwenden:

im ersten Schulbesuchsjahr	DFK 0,
im zweiten Schulbesuchsjahr	DFK 1,
im dritten Schulbesuchsjahr	DFK 2.

#### § 3 Leistungsbewertung, Versetzung, Übergänge, Schulpflicht

(1) Die Leistungsbewertung und Zeugniserteilung erfolgt in der Regel nach den Bestimmungen der Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 (DFK 0 und 1) und 2 (DFK 2).

(2) Schülerinnen oder Schüler steigen ohne Versetzung oder Wiederholung eines Schuljahres von der DFK 0 über die DFK 1 in die DFK 2 auf.

(3) Ein Wechsel in eine Jahrgangsstufe der Grundschule kann auf Empfehlung der Klassenkonferenz mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten bei entsprechenden Leistungsvoraussetzungen jederzeit erfolgen. Mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer der aufnehmenden Klasse ist dieser Übergang zielgerichtet vorzubereiten.

(4) Die Beschulung in der Diagnoseförderklasse wird mit zwei Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.

#### § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2026 außer Kraft.

Schwerin, den 19. Juni 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift  
„Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 18. Juni 2020

**Artikel 1**

In Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift „Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Januar 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 2) wird die Angabe „31. Juli 2020“ durch die Angabe „31. Juli 2021“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 18. Juni 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 183

**Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift  
„Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und  
für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 18. Juni 2020

**Artikel 1**

Die Verwaltungsvorschrift „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“ vom 7. Dezember 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 124), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden die Wörter „des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung“ durch die Wörter „der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2.5 werden die Wörter „Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung“ durch die Wörter „unterstützenden pädagogischen Fachkräften“ ersetzt.
2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung“ durch die Wörter „unterstützende pädagogische Fachkräfte“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 werden die Wörter „das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung“ durch die Wörter „die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte“ ersetzt.
- c) In Nummer 10 werden die Wörter „Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung“ durch die Wörter „unterstützenden pädagogischen Fachkräften“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. zur Erteilung des Einvernehmens gemäß § 40 Absatz 3 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes soweit sich die Zuständigkeit der zuständigen Stelle auf das Land Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise einen Teil Mecklenburg-Vorpommerns beschränkt.“
3. In Abschnitt IV werden die Wörter „Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung“ durch die Wörter „unterstützende pädagogische Fachkräfte“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 18. Juni 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 184







**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten  
Produktionsbüro TINUS

---